

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege  
- Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Organisation / Firma : Schweizerischer Gemeindeverband

Abkürzung der Organisation / Firma : SGV

Adresse : Laupenstrasse 35, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson : Claudia Hametner

Telefon : 031 380 70 00

E-Mail : [claudia.hametner@chgemeinden.ch](mailto:claudia.hametner@chgemeinden.ch)

Datum : 12. August 2019

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **14. August 2019** an folgende E-Mail Adressen: [pflege@bag.admin.ch](mailto:pflege@bag.admin.ch)  
Sowie an [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
SGV	Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.
SGV	Die vom Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) eingereichte Volksinitiative "Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative) will Bund und Kantone verpflichten, für eine ausreichende, allen zugänglichen Pflege von hoher Qualität zu sorgen und dafür insbesondere genügend diplomiertes Pflegepersonal auszubilden. Aus Sicht SGV ist es nicht zielführend, die Stärkung der Pflege auf Verfassungsebene zu verankern und dem Pflegeberuf damit eine Sonderstellung einzuräumen. Die Anliegen der Initianten, den Pflegeberuf zu stärken, sind jedoch berechtigt. Der SGV unterstützt die Bemühungen, eine Anpassung auf Gesetzesebene vorzunehmen.
SGV	Der Pflegebedarf wird in den nächsten Jahren deutlich zunehmen; demgegenüber steht der Fachkräftemangel in der Pflege. Hinzu kommen die hohe körperliche und psychische Belastung der Arbeit in der Pflege, die Arbeitszeiten und die gestiegenen Anforderungen an das Pflegepersonal, die sich negativ auf die Attraktivität des Pflegeberufs auswirken. Es liegt im Interesse von uns allen, dass die Pflegeversorgung auch in Zukunft sichergestellt werden kann. Eine Gegensteuer ist deshalb angezeigt. Dazu ist aus Sicht SGV jedoch keine neue Regelung auf Verfassungsebene notwendig.
SGV	Seit dem 18. Mai 2014 ist die medizinische Grundversorgung in der Bundesverfassung verankert. Der Verfassungsartikel 117a BV postuliert bereits die Forderung nach einer ausreichenden, für alle zugänglichen medizinischen Grundversorgung von hoher Qualität, wozu auch die Pflege gezählt werden kann. Einer einzelnen Berufsgruppe der medizinischen Grundversorgung - in diesem Fall dem Pflegepersonal - in der Verfassung eine Sonderstellung einzuräumen, ist nicht sinnvoll. Vielmehr muss es darum gehen, die medizinische Grundversorgung als Ganzes zu stärken und die Koordination bzw. interprofessionelle Zusammenarbeit zu fördern. Zentral ist auch, dass sich neue Versorgungsmodelle wie Gemeinschaftspraxen, Gesundheitszentren und Gesundheitsnetze weiterentwickeln und etablieren können. Der SGV setzt sich hier gemeinsam mit Partnern dafür ein, dass diese Ziele in den Gemeinden und Städten umgesetzt werden können. Ein im Mai publizierter Leitfaden "Erfolgsfaktoren für den Aufbau von integrierten Versorgungsmodellen" zeigt kommunalen politischen Entscheidungsträgern auf, warum sich eine koordinierte lokale und regionale Gesundheitsversorgung für die Gemeinden lohnt und vermittelt Lösungsansätze für die Praxis.

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

SGV	<p>Artikel 2 Bedarfsplanung und Artikel 3 Ausbildungskapazitäten:</p> <p>Die in den beiden Artikeln aufgeführten Bestimmungen zur stärkeren Planung in den Kantonen dürften zu einer höheren administrativen Belastung, aber auch zu planwirtschaftlichen Interventionen führen. Insbesondere Artikel 2 lässt zu viele Umsetzungsfragen offen. Beide Artikel sollten entweder weggelassen oder anders formuliert werden, zB mit einer Kann-Formulierung.</p>
SGV	<p>Fazit: Aus Versorgungssicht sind die Anliegen, den Pflegeberuf zu stärken und eine qualitativ hochstehende Pflege längerfristig sicherzustellen, zu unterstützen. Der indirekte Gegenvorschlag der SGK-N schlägt Massnahmen vor, mit denen die Gesamtsituation in der Pflege bzw. des Pflegepersonals verbessert werden soll. Der SGV begrüsst die Stossrichtung der Vorlage und unterstützt die Überlegungen der Kantone (GDK).</p>